

Drucksache Nr. 142/2005 öffentlich

Aufgaben des Schulamtes und neue Strukturen in der Zusammenarbeit innerhalb des Sozialdezernates

Anlagen: keine
Gäste: keine

Sachverhalt:

Durch die Verwaltungsreform wurde zum 1. Januar 2005 das ehemals Staatliche Schulamt als neues Amt in das Sozialdezernat eingegliedert. Diese Veränderung sowie die Übernahme der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen haben neue Formen und Inhalte der Zusammenarbeit innerhalb des Sozialdezernates entstehen lassen.

1. Aufgaben des Schulamtes

Das Schulamt ist zuständig für die Fachaufsicht über Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sowie der Dienstaufsicht der Schulleiter und Leiter an diesen Schulen. Im Schwarzwald-Baar-Kreis umfasst dies 29 Grundschulen, 25 Grund- und Hauptschulen, 4 reine Hauptschulen, 8 öffentliche und 2 private Realschulen, 5 Förderschulen, 2 Schulen für Geistigbehinderte, 1 Schule für Körperbehinderte, 1 Schule für Sprachbehinderte, 1 private Sonderschule, 1 Privatschule für Erziehungshilfe, 1 Krankenhausschule. An den Grund- und Hauptschulen befinden sich 13704 Schüler in 634 Klassen. An den Realschulen werden 4996 Schüler in 179 Klassen unterrichtet. An den Förderschulen befinden sich 582 Schüler in 46 Gruppen.

Die Schulämter sind teilweise ausführendes Organ des Regierungspräsidiums Abteilung 7, bei welchem die dienstrechtlich relevanten Entscheidungen getroffen werden. Sie sind wegen der großen Zahl vor allem der Grund- und Hauptschulen als Zwischenebene eingerichtet.

Hauptsächliche Arbeitsbereiche:

- a) **Lehrereinsatzplanung** (Verteilung der neu in den Schulkreis kommenden Lehrkräfte an die Schulen; Versetzungen und Abordnungen von Lehrkräften innerhalb unseres Landkreises, Organisation von Vertretung in Krankheitsfällen, Erhebung der für die Planung relevanten statistischen Daten, Verwaltung von personenbezogenen Veränderungen wie Teilzeitanträge, Beurlaubungen, Erziehungsurlaub,...),

- b) **Dienstliche Beurteilungen** (bei Probezeitbeamten, bei Bewerbungen für Funktionsstellen, bei Problemfällen, teilweise Durchführung von Bewerbergesprächen und Entscheidung über Stellenbesetzungen,...)
- c) **Beratung von Schulen und Schulträgern** (bei pädagogischen, organisatorischen oder personellen Problemen, bei der Einrichtung von Sportstätten, Schulversuchen, zukünftig auch Beratung bei der Organisation der Evaluation,...)
- d) **Qualitätsentwicklung** (Lehrerfortbildung, Schulleiter-Fortbildung, pädagogische und organisatorische Dienstbesprechungen,...)
- e) **Schüler und Eltern** (Feststellungen über Schulartwechsel z.B. auf Sonderschulen, Organisation von Prüfungen, Schulbezirkswechsel, Kontakt zu Beratungsstellen, Elternberatung. Laufbahnberatung,...)
- f) **Konfliktmanagement** (bei Problemen zwischen Schulleitung und Lehrkräften, Schülern/Eltern und Schulen, gelegentlich auch bei Problemen zwischen Lehrkräften oder bei Konflikten zwischen Schulträger und Schule, Konflikte aus Anlass der Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen aufgrund des § 90 SchG,...)
- g) **Privatschulen und Abendrealschulen** (Regelung aller dienstrechtlichen Angelegenheiten der im öffentlichen Schuldienst eingestellten und in den Privatschuldienst beurlaubten Lehrkräfte, organisatorische Abwicklung von den für die staatliche Anerkennung der Schulabschlüsse notwendigen Prüfungen, Mitwirkung bei der Lehrerversorgung der Abendrealschulen,...)
- h) **Kontakte zu außerschulischen Partnern** (Beratungsstellen, Wirtschaft, Behörden, Schulträgern, Kirchen, Vereine,...)

2. Neue Strukturen der Zusammenarbeit

Das erste Halbjahr 2005 war geprägt vom gegenseitigen Kennenlernen sowohl der handelnden Personen als auch der jeweiligen Aufgaben und Problemlagen. Durch diesen gegenseitigen Austausch konnten Schnittstellen erkannt werden und eine Zusammenarbeit entstehen, die vor der Verwaltungsreform sowohl mangels Einheit der Aufgabenträger als auch mangels ausreichender Einblicke in die Arbeit des jeweils anderen so nicht möglich war. Nun können die Folgen einer Entscheidung für andere Bereiche in wesentlich stärkerem Maß berücksichtigt werden.

Frühförderung

Bei der Frühförderung für Behinderte oder von Behinderung bedrohten Kindern sind Schulamt, Eingliederungshilfe, Jugendamt und Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (BEKJ) beteiligt. Seit Anfang des Jahres findet eine gezielte Fallsteuerung im Rahmen der Frühförderung statt. Die Heilpädagogin der BEKJ fertigt für die Eingliederungshilfe eine Stellungnahme mit Vorschlägen für die weitere Vorgehensweise auf Grundlage eigener Diagnostiken. In der Zusammenarbeit mit den Sonderpädagogen des Schulamtes kann abgeklärt werden, was die Schule bzw. der Sonderschulkindergarten leisten können. Zudem wird geklärt, ob weitere Hilfe wie beispielsweise Erziehungsberatung (Jugendamt) notwendig ist.

Ziel ist es, im kommenden Jahr mit den bestehenden Ressourcen eine interdisziplinäre Frühförderstelle einzurichten, wie sie in den meisten Landkreisen bereits besteht.

Diese soll in erster Linie Anlaufstelle für Eltern mit behinderten oder von Behinderung bedrohter Kinder sein und eine frühzeitige Diagnose und Hilfeplanung sicherstellen.

Zusammenarbeit Schulamt – BEKJ

Die Schulpsychologen der BEKJ werden künftig verstärkt an Schulen mit besonderem Förderbedarf zum Einsatz kommen, zum Beispiel in der Arbeit mit hochbegabten Kindern, die im normalen Schulbetrieb häufig Schwierigkeiten haben. Geplant sind zudem gemeinsame Aktivitäten wie beispielsweise Beratungskreise, pädagogische Tage, Elternabende an Schulen. Das Schulamt soll dabei als Initiator und Vermittler fungieren, die Beratungsstelle spezifisch sozialpädagogische und psychologische Inhalte vermitteln. Zudem wird eine Kooperation in der Lehrerfortbildung und –beratung angestrebt, die zu den originären Aufgaben des Schulamtes gehört und in die die BEKJ ihre spezifischen Fachkenntnisse einbringen kann.

Eingliederungshilfe

In die Entscheidungen der Eingliederungshilfe ist regelmäßig das Schulamt mit einer Sonderschullehrerin einbezogen, wenn es um Integrationsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen oder Kinder in den Sonderschulkindergärten geht. Ziel ist es, die richtige Kindergarten- bzw. Schulform zu finden und in die Hilfeplanung einzubeziehen.

Bei Anträgen auf besondere Therapieformen (zum Beispiel Autismus) werden die Fachkenntnisse der Sonderpädagogen in die Entscheidung mit einbezogen. Ebenso werden Verlängerungsanträge auf Fortführung des Schulbesuchs, die von der Eingliederungshilfe finanziert werden, auf Grundlage der Stellungnahme des Sonderpädagogen entschieden.

Bei der Entscheidung über eine vollstationäre Unterbringung eines behinderten Kindes/Jugendlichen wird in einer gemeinsamen Fallbesprechung zwischen der Hilfeplanerin der Eingliederungshilfe und dem Schulamt entschieden. Damit wird ein umfassendes Bild hinsichtlich des Bedarfs gewonnen und die Frage der adäquaten Beschulung mit der Frage der Unterbringung in einem Internat verbunden.

Insbesondere bei der Unterbringung behinderter Kinder aus außerschulischen Gründen, beispielsweise durch Überlastung der Familie, Verhaltensauffälligkeiten oder familiären Schwierigkeiten werden nach Bedarf Jugendamt und BEKJ beteiligt, um gemeinsame Hilfen für die Familie zu gestalten und idealerweise eine Unterbringung ganz zu vermeiden. Beim Aufbau der Hilfeplanung und Fallsteuerung in der Eingliederungshilfe wurden die Kenntnisse des Jugendamtes, das schon über lange Zeit Erfahrungen in dieser Art der Fallbearbeitung hat, mit einbezogen.

Der Pflegekinderdienst des Jugendamtes bereitet zwischenzeitlich Vollzeitpflegefamilien darauf vor, auch behinderte Kinder betreuen zu können. Dazu gehört die gezielte Suche nach Familien, die bereit sind, ein behindertes Kind zu betreuen, sowie die Schulung, Vorbereitung und Begleitung der Pflegeeltern.

In einem Fall wurde zwischenzeitlich auch ein familientherapeutisches Angebot eines Jugendhilfeträgers für die ambulante Unterstützung einer Familie mit einem behinderten Kind genutzt.

Jugendhilfemaßnahmen

Seit einigen Monaten nimmt jeweils ein Psychologe der BEKJ an Hilfeplankonferenzen des Kreisjugendamtes teil, in denen es um eine intensive vollstationäre Unterbringung eines Kindes geht. Ebenfalls beteiligt ist die BEKJ bei der Rückführung von Kindern aus Pflegefamilien zu ihren leiblichen Eltern, wenn dabei eine besondere psychologische Begleitung notwendig ist. Damit wurde die interdisziplinäre Besetzung des Jugendamtes um psychologische Fachkompetenz erweitert.

Die neuen Aufgaben, die durch die Verwaltungsreform dem Sozialdezernat zugewachsen sind, ermöglichen eine intensivere Kooperation zwischen den Ämtern. Ziel ist es, die unterschiedlichen fachlichen Kompetenzen und die verschiedenen Blickrichtungen auf die Lebenssituation der Betroffenen zu nutzen. Dies setzt voraus, dass die Mitarbeiter frühzeitig andere Ämter beteiligen und gemeinsam mit diesen nach Problemlösungen suchen. Bereits die ersten Erfahrungen mit dieser neuen Zusammenarbeit zeigen, dass sich dadurch in manchen Fällen neue Handlungsoptionen eröffnen.

An einzelnen Stellen hat diese Zusammenarbeit bereits systematische Strukturen angenommen. An anderen finden derzeit noch im Einzelfall Absprachen auf der persönlichen Ebene statt. In den kommenden Monaten sollen auch hier Strukturen aufgebaut werden, die eine methodische Abstimmung der jeweils betroffenen Ämter sicherstellen und damit Doppelarbeit vermeiden und Synergien auch hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen entstehen lassen sollen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss
wird um Kenntnisnahme gebeten.